

# Satzung

## §1

### Name und Vereinszweck

1. Der Verein trägt den Namen **Odenwild**, im Folgenden OW genannt und soll nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) tragen. Der Sitz des Vereins ist Wingertsweg 6, 64720 Michelstadt. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
2. Der Verein verfolgt den Zweck, eine waidgerechte Jagdausübung im Einklang mit Natur-, Arten- und Tierschutz zu fördern. Dazu setzt er sich insbesondere auch für die Rettung von Rehkitzten, Feldhasen und Bodenbrütern ein, welche häufig in landwirtschaftlich genutzten Flächen versteckt sind, um deren qualvollen Mähtod nach Möglichkeit zu verhindern. Hierfür wird neben dem Einsatz der Mitglieder und deren Jagdhunden auch die Einbindung von Personen aus Reihen der Landwirtschaft und Bevölkerung angestrebt. Um diese wichtige Tier- und Naturschutzarbeit stetig weiterzuentwickeln, strebt der Verein nach Möglichkeit ergänzend die Anschaffung und den Einsatz von jeweils zeitgemäßer technischer Ausstattung an.
3. Er setzt sich für die Hege und Pflege gesunder Wildbestände, sowie für die Erhaltung und Verbesserung ihrer Lebensräume ein. Der Verein verfolgt außerdem die Weiterbildung und Förderung seiner Mitglieder in jagdlichen, sicherheitsrelevanten und naturschutzrechtlichen Belangen. Dies soll z. B. anhand von gemeinsam besuchten Vorträgen, Lehrgängen und Fachmessen, sowie der Bereitstellung von relevanter Fachliteratur und Veröffentlichungen für Mitglieder erreicht werden.
4. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Jagdhundewesen, insbesondere der Förderung bei Ausbildung und Prüfungsvorbereitung von Jagdhunden sowie der Vermittlung sachkundiger und tierschutzgerechter Hundeführung. Hierzu zählt sowohl Ausbildung und Einsatz geeigneter Jagdhunde zur tierschutzgerechten Wildtierrettung zur Vermeidung von Wildverlusten im Rahmen von landwirtschaftlichen Arbeiten, als auch Förderung von Training, Einsatz und ggf. Hundeprüfungen in klassisch jagdlichen Sparten.
5. Darüber hinaus pflegt und fördert der Verein die jagdliche Brauchtumsausübung seiner Mitglieder. Dafür fördert er die Gemeinschaft seiner Mitglieder und betreibt Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Natur, Wild und Jagd. Darüber hinaus setzt sich der Verein und seine Mitglieder nach Möglichkeit für einen konstruktiven und vor allem positiven Austausch mit der nichtjagenden Bevölkerung ein.

## §2

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein handelt selbstlos und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Ämter im Verein sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine finanzielle Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht für Kosten, die im unmittelbaren Interesse des Vereins liegen, wie etwa der Erwerb von Fachliteratur für den vereinseigenen Bestand oder die Übernahme von Teilnahme- oder Eintrittsgebühren für Fachveranstaltungen, die der Erreichung der Vereinsziele dienen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Verein der Jäger im Odenwald e.V. zur Verwendung des satzungsgemäßen Zweckes.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jeder beitreten. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung per Post oder Mail unter Anerkennung der Satzung. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Beitrittserklärung soll enthalten, ob eine Mitgliedschaft als natürliche oder juristische Person angestrebt wird. Eine Mitgliedschaft von Vereinen, Hegegemeinschaften, Gruppen oder Institutionen ist möglich. Ebenso kann der OW e.V. Mitglied bei anderen Vereinen werden. Jede juristische Person hat ungeachtet ihrer Mitgliederanzahl nur eine Stimme. Nicht volljährige Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen dem Verein mit schriftlichem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten beitreten.
  
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist.
  - b) Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig mit 2/3 Mehrheit entscheidet.
  - c) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz Mahnung sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und nachdem die noch ausstehenden Rückstände durch rechtliche und gerichtliche Schritte eingezogen wurden.
  - d) Vereinsauflösung.
  - e) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Vereinseigentum ist dem Verein unverzüglich zurückzugeben.
  
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 4.1 Rechte der Mitglieder:**

Alle gemeinsamen Interessen werden durch den Vorstand des Vereins vertreten.

- a) Die stimmberechtigten Mitglieder des OW e.V. haben das Recht in der Mitgliederversammlung, als dem obersten Organ, an den Entscheidungen über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten mitzuwirken.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu stellen.
- c) Das Stimmrecht ergibt sich aus der Satzung (§9), wobei jede natürliche oder juristische Person als Vereinsmitglied eine Stimme hat.
- d) Jedes Vorstandsmitglied hat als Vereinsmitglied eine Stimme.
- e) Jugendliche haben erst nach dem vollendeten 16. Lebensjahr volles Stimmrecht.
- f) Alle Mitglieder haben das Recht auf Auskunft durch die zuständigen Vorstandsmitglieder in allen sie betreffenden Angelegenheiten.

#### **§ 4.2 Pflichten der Mitglieder:**

Die Mitglieder werden angewiesen:

- a) unehrenhaftes oder sonstiges, das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten zu unterlassen.
- b) verbindlichen Beschlüssen des OW e.V. und seines Vorstandes nachzukommen.
- c) die satzungsgemäß vorgesehenen oder ordnungsgemäß beschlossenen Gebühren und Beiträge ordnungs- und fristgemäß abzuführen.

## §5 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
  - Name und Anschrift
  - Telefonnummern (Festnetz und Mobil)
  - Geburtsdatum
  - Bankverbindung (sofern Lastschriftinzug vom Mitglied gewünscht ist)
  - E-Mail-Adresse(n)
  - Lizenzen
  - Funktion(en) im Verein.
2. Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb und seinen sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen darf der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in einer Vereinszeitung, Homepage, Print- und Telemedien sowie elektronische Medien veröffentlichen. Dies betrifft insbesondere Informationen über Vereinsaktionen, Kooperationen, Ehrungen und bei Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seine personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§6 Haushalt und Finanzen**

- a) Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- b) Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwenden.
- c) Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen.

### **§ 6.1. Beiträge und Gebühren**

- a) Über die Höhe der Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b) Die Höhe des Jahresbeitrags für Vereinsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- c) Die Beiträge und sonstige Gebühren sind von den Mitgliedern sofort nach Erhalt der Rechnung, bzw. per Bankeinzugsverfahren zu begleichen.
- d) Bei Personen, die nach dem 30. Juni bis 31. Dezember Mitglied werden, fällt nur noch die Hälfte des Jahresbeitrags an. Eine evtl. Aufnahmegebühr ist in voller Höhe zu bezahlen.

## **§7 Beitrag**

1. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung (im Folgenden MV genannt) festgelegt. Beiträge sind im Voraus bis zum 31.03. zu entrichten. Zur teilweisen oder vollständigen Deckung eines möglichen Finanzierungsbedarfs von Investitionen für Waren oder Dienstleistungen zur satzungsgemäßen Verwendung, kann der Vorstand über eine Umlage entscheiden, die die Mitglieder zu gleichen Teilen zu entrichten haben.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die MV wählt die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schatzmeister/in mit einfacher Mehrheit zum Vorstand nach §26 BGB. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Wahlverfahren wird vom Wahlleiter bestimmt. Bis zur Bestimmung eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Zusätzlich werden ein/e 1. Kassenprüfer/in und ein/e 2. Kassenprüfer/in gewählt.
2. Der Vorstand gibt der jährlich einzuberufenden MV einen Rechenschaftsbericht ab.
3. Vertretungsvollmacht hat jedes Vorstandsmitglied alleine.

## **§9 Mitgliederversammlung (MV)**

1. Eine MV findet regelmäßig einmal im Jahr statt, oder:
2. wenn es das Interesse des Vereins verlangt. Das Interesse des Vereins verlangt die MV außerhalb ordentlicher Sitzungen, wenn:
  - 1/10 der Mitglieder es verlangen
  - oder
  - es der Vorstand beschließt
3. Die MV wird per e-mail oder per Post mindestens vier Wochen vor dem Zusammentreten angekündigt. Der Ankündigung ist eine Tagesordnung beizufügen.
4. Die MV wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der MV gewählt.
5. Die Beschlüsse der MV werden in ein Protokoll eingetragen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Der Vorstand alleine ist auch ohne gesonderte Sitzung beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Beschlussfassung einverstanden sind. Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern mitzuteilen.
8. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht. Das Wahlverfahren wird vom Wahlleiter bestimmt.
9. Die Satzung kann nur mit Zustimmung von 2/3 der MV geändert werden.

### **§ 9.1 Aufgaben und Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

Zum Aufgabenbereich der ordentlichen MV gehört die Beschlussfassung über:

- 1) Die Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlkommission
- 2) Die Genehmigung der Bilanz
- 3) Die Entlastung des Vorstandes
- 4) Die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
- 5) Die Festlegung des Jahresbeitrages
- 6) Die Genehmigung des Haushaltsetats
- 7) Die Anträge auf Änderung der Satzung
- 8) Vereinsangelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
- 9) Andere Anträge
- 10) Verschiedenes

### **§ 9.2 Abstimmungsregelung**

- a) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, aber protokolliert. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt, bei Wahlen finden Stichwahlen statt.
- b) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung oder Zusammenschluss ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig.

### § 9.3 Anträge zur MV

Anträge zur MV können alle Mitglieder des Vereins und des Vereinsvorstandes stellen. Anträge müssen schriftlich, mit Begründung, mit einer Frist von zwei Wochen vor jeder MV bei der Geschäftsstelle des OW e.V. eingehen. Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dass der Antrag als dringlich behandelt wird, erfordert mindestens die Hälfte der Stimmen aller Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung. Als Dringlichkeitsanträge werden nicht behandelt:

- a) Anträge zur Änderung der Satzung
- b) Anträge zur Auflösung des Vereins

## §10 Auflösung des Vereins

### § 10.1 Voraussetzungen

Die Auflösung des OW e.V. darf nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund ordnungsgemäß bekanntgegebener Tagesordnung mit einer Mehrheit von 9/10 aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### § 10.2 Durchführung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind zwei im Amt befindliche Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt, nach Begleichung der Verbindlichkeiten, noch vorhandenes Vermögen an den Verein der Jäger im Odenwald e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §11 Eintragung des Vereins

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden . Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 11.03.2026 in Bad König/Zell.

### Unterschriften der Gründungsmitglieder

1. Wolf-Rochus Hahn
2. Hauke Erdmann Feiert
3. Franziska Rüth
4. Mathias Bürstell
5. Monique Dannehl
6. Anita Hahn
7. Dirk Göbel

